

Gesetzestechische Vormeinung 17.02.2022

**Beschluss
über die Änderungen des Beschlusses
betreffend den Erlass des
Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter
des Kantons Wallis**

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 359 bis 360 des Obligationenrechts (OR);

eingesehen den Artikel 31 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12 Mai 2016 (kArG);

eingesehen, dass nach der Veröffentlichung des Änderungsentwurfs im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer 4 vom 28. Januar 2022 keine Bemerkungen eingegangen sind;

auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der Artikel 8 Absatz 1 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis vom 11. April 1973 wird wie folgt abgeändert:

Art. 8 Abs. 1 Löhne

Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2021, erhöht und stabilisiert.

Funktion	Lohn
Berufsarbeiter:	
Kellermeister	Gemäss Vereinbarung
Kellermeister, die fähig sind, selbstständig zu arbeiten, Mechaniker	Fr. 5'195.-
qualifizierte Kellerarbeiter, Maschinisten und Chauffeur	Fr. 5'108.-
Arbeitsnehmer ohne Ausbildung:	
Regelmässig beschäftigte Arbeitsnehmer	Fr. 4'867.-
gelegentliche Arbeitsnehmer	Fr. 4'601.-
gelegentliche Arbeitsnehmer unter 20 Jahren	Fr. 4'295.-
Arbeitnehmer, die Hilfsarbeiten ausführen	Fr. 4'165.-

Als Berufsarbeiter gelten Personen, die eine Berufslehre mit Erfolg abgeschlossen haben oder im Besitze eines Diploms einer schweizerischen Weinbauschule sind, sowie die bis jetzt als Berufsarbeiter betrachteten Arbeitnehmer.

Art. 2

¹ Vorbehalten bleiben bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen, die für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates: Frédéric Favre

Der Staatskanzler: Philipp Spörri